

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Antrag der Regierung vom 12. September 2006

Art. 45: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 45bis (neu): Streichen.

Begründung:

Die Regierung ging bei ihrem Antrag vom Motionsauftrag aus, das kantonale Verbandsbeschwerderecht auf das Verbandsbeschwerderecht nach Bundesrecht zu beschränken.

Sie ist nach wie vor der Auffassung, dass die Aufhebung der kantonalrechtlichen Besonderheit und damit die Rückführung des Verbandsbeschwerderechts auf den bundesrechtlich gewährleisteten Stand die richtige Lösung ist. Diese Lösung ist überdies geeignet, die «Vorwirkung» des Verbandsbeschwerderechts, die für potenzielle Investoren abschreckend sein kann, zu beseitigen. Gerade diesen Nachteil vermag der Vorschlag der vorberatenden Kommission nicht zu beseitigen. Er versucht zwar, die Beschwerdeberechtigung der Verbände auf jene Verfahren zu beschränken, in denen über die Unterschutzstellung bzw. den Umfang des Schutzes eines Objekts entschieden wird. Diese Absicht ist zwar anerkennenswert. Indessen vermag der Vorschlag der vorberatenden Kommission die Problematik des Verbandsbeschwerderechts nicht zu entschärfen, sondern wirft zahlreiche neue Probleme auf.